



**Sächsischer
Blasmusikverband e.V./
Bläserjugend Sachsen**

BEITRAGSORDNUNG

Stand: 15.02.2023

Präambel

Die Beitragsordnung des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V. (nachfolgend SBMV genannt) basiert auf §7, Absatz 3 des Statutes und beinhaltet alle Beitragssätze sowie Regelungen zu den jeweiligen Beitragsarten. Die Beitragsordnung wird vom Verbandstag beschlossen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Mitgliedsbeitrag für Mitgliedsvereine

1.1. Der Jahresbeitrag der Mitgliedsvereine errechnet sich aus der Anzahl der gemeldeten aktiven Vereinsmitglieder.

Mitgliedsbeitrag 12,00 Euro pro Vereinsmitglied

Ermäßigter Beitragssatz: 5,00 Euro für Vereinsmitglieder bis 18 Jahre + Auszubildende/Studenten

1.2. Für neu aufgenommene Mitgliedsvereine innerhalb eines Geschäftsjahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag je Mitgliedsverein nach Bestätigung des Antrages durch das Präsidium bis zum Ende des Geschäftsjahres anzusetzen.

1.3. Veränderungen in der Mitgliederstärke eines Vereins innerhalb eines Geschäftsjahres nach Meldungseingang haben keinen Einfluss auf den Jahresbeitrag.

2. Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder

Für Einzelmitglieder beträgt die Beitragshöhe 15,00 Euro jährlich. Die Zahlung erfolgt innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres.

3. Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder

Für fördernde Mitglieder beträgt die Beitragshöhe 30,00 Euro im Jahr. Die Zahlung erfolgt innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres.

4. Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind ab Folgejahr der Ernennung beitragsfrei.

5. Beitragszahlung

- 5.1. Die Geschäftsstelle des SBMV erstellt für jeden Mitgliedsverein und jedes Einzelmitglied eine Rechnung über den Jahresbeitrag und sendet sie diesem zu. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung zu erfolgen.

- 5.2. Die Beitragszahlung wird durch die Mitglieder eigenverantwortet. Die Geschäftsstelle SBMV überprüft den Eingang der Mitgliedsbeiträge auf Richtigkeit und Fälligkeit und mahnt bei Notwendigkeit säumige Mitglieder. Wurde dem Verband ein SEPA-Mandat erteilt, teilt die Geschäftsstelle SBMV den beabsichtigten Einzug mindestens 7 Werktage im Voraus dem Mitglied mit. Jedes Mitglied, welches dem Verband ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, ist für die Deckung des betreffenden Kontos in Höhe des angekündigten Betrages verantwortlich. Kosten, welche dem Verband aufgrund einer Rücklastschrift entstehen, müssen durch das Mitglied ersetzt werden. Das Mitglied muss dem Verband Änderung der Adresse oder der Kontodaten umgehend schriftlich mitteilen.

- 5.3. Das Präsidium kann abweichend von der Beitragsordnung für die Dauer von einem Geschäftsjahr, im begründeten Einzelfall, auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise verzichten. Das Präsidium entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

- 5.4. Wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Beitrages nicht erfüllt wird, kann die Mitgliedschaft gekündigt werden. Das Präsidium entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.